

**Satzung**  
**der**  
**Aufbaugemeinschaft für Industrie, Handwerk und Handel e. V. Neutraubling**

beschlossen in der Generalversammlung vom 20.01.1955,  
geändert in der Mitgliederversammlung vom 10.04.1967,  
geändert in der Hauptversammlung vom 08.12.1972,  
geändert in der Hauptversammlung vom 22.11.1974,  
geändert in der Hauptversammlung vom 21.11.2003,  
geändert in der Hauptversammlung vom 22.11.2018.

**§ 1**

**Name, Geschäftssitz**

Der Verein führt den Namen „Aufbaugemeinschaft für Industrie, Handwerk und Handel e.V. Neutraubling“.

Sitz des Vereins ist Neutraubling.

Die Aufbaugemeinschaft für Industrie, Handwerk und Handel in Neutraubling ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg am 25. Mai 1955 unter VR 143 eingetragen.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange und der gemeinsamen Interessen aller in der Aufbaugemeinschaft zusammengeschlossenen Mitglieder.
2. Die Repräsentation der Unternehmen des Wirtschaftsraums Neutraubling bei Behörden, Verbänden und allen sonstigen Institutionen, insbesondere bei der Stadt Neutraubling.
3. Die Förderung und Pflege eines gesellschaftlichen Kontaktes der durch die Aufbaugemeinschaft verbundenen Unternehmer.

**§ 3**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft bei der Aufbaugemeinschaft ist freiwillig.
2. Allen Mitgliedern des Vereins stehen gleiche Rechte zu.
3. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die ein Gewerbe betreiben oder einen freien Beruf ausüben oder den Zielen und Aufgaben des Vereins in anderer Weise nahe stehen.
4. Die Anmeldung zur Aufnahme des Mitglieds ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch erhoben werden; über diesen entscheidet endgültig die nächste Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung.
5. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder bzw. sonstige natürliche Personen, die sich besonders um das Vereinswohl verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Sie

sind von der Mitgliedsbeitragszahlung freigestellt und haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und in der Hauptversammlung.

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder der Aufbaugemeinschaft haben Anrecht auf Teilnahme an deren Einrichtungen und Anspruch auf Rat in allen in das Aufgabengebiet des Vereins fallende Fragen.
2. Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht voraus.
3. Die Mitglieder haben dem Vorstand alle zur Erreichung der Ziele des Vereins notwendigen Angaben gewissenhaft zu machen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und der übrigen Organe haben über die dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangten Unterlagen der Vereinsmitglieder strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, der zum 01. März eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr per Bankeinzug erhoben wird. Mitglieder, die dem Bankeinzug nicht zustimmen, haben ihren Beitrag zum o. e. Zeitpunkt auf die bekannten Bankkonten der Aufbaugemeinschaft e.V., Neutraubling entsprechend einzuzahlen. Die generelle Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung bestimmt.
2. Mitgliederbeiträge können in besonderen Fällen auf Antrag gestundet werden. Über derartige Anträge entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Ausschluss
  - b) durch freiwilligen Austritt unter vorangegangener, schriftlicher Kündigung, die drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen hat.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht einer vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtung gegenüber dem Verein.

#### **§ 7**

##### **Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb drei Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet endgültig ein Schiedsgericht nach Maßgabe einer besonderen Schiedsgerichtsordnung.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung schuldig macht, insbesondere wenn die Mitgliedschaft infolge eines Verhaltens des Mitglieds untragbar ist und geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen,
- b) ein Mitglied Zweck und Ziel der Aufbaugemeinschaft sabotiert,
- c) ein Mitglied wegen einer unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d) ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate im Rückstand geblieben ist.

## § 8

### Organe des Vereins

#### 1. Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Mitgliederversammlung

#### 2. Die Hauptversammlung: Diese wird jährlich gegen Ende des Kalenderjahres vom Vorstand des Vereins einberufen. Es wird ihr der Jahreskassenbericht vorgelegt.

Die Entlastung des gesamten Vorstandes ist zu beantragen. Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestimmen, welche alljährlich durch Abstimmung per Handzeichen gewählt werden. Der Zeitpunkt der Hauptversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern zuzustellen.

Die Hauptversammlung beginnt zum festgesetzten Termin und Zeitpunkt und ist in jedem Fall beschlussfähig. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen ist.

#### 3. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schriftführer und Kassier. Nach außen hin wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender. Für den Verein zeichnet der 1. Vorsitzende oder einer der Stellvertreter mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen, die laufende Berichterstattung über alle die Mitglieder interessierten Angelegenheiten, die Schlichtung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern, die Einholung statistischer Angaben von den Mitgliedern, soweit diese zur Unterstützung seiner Aufgaben benötigt werden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, wobei die Neuwahl des 1. Vorsitzenden und des Kassiers im zweiten Jahre, die Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers im ersten Jahre erfolgt. Die Vorstandschaft wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gewählt.

Legt ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres sein Amt nieder, so hat die Neuwahl eines Ersatzmannes in der nächsten Hauptversammlung zu erfolgen.

#### 4. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Sie hat den Zweck, die Verbindung zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand herzustellen. Sollen entscheidende Beratungsgegenstände verhandelt werden, so können außerordentliche Mitgliederversammlungen anberaumt werden. Sie sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig hält. Die Einladung hierzu mit der Tagesordnung muss drei Tage vorher den Mitgliedern zugestellt werden. Jede Mitgliederversammlung und ordnungsgemäß einberufene a.o. Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangen.

5. In der Hauptversammlung und in den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene, betriebsangehörige Person vertreten lassen. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters und dem Schriftführer zu zeichnen ist.

## § 9

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung, zu der die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief zu laden sind, einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Für die Beschlussfassung genügt in diesem Fall die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 10

### Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Über das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen entscheidet die Versammlung, von der der Auflösungsbeschluss erfolgt.

## § 11

### Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort ist Neutraubling, Gerichtsstand ist das Amtsgericht bzw. Landgericht Regensburg.

## § 12

### Satzungsänderung

Die Satzung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer Hauptversammlung geändert oder ergänzt werden. Die Änderung oder Ergänzung muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.